



Bern, 24.03.04

## Reglement für die Kommission Datensatz der SGI (KDS)

### 1. Aufgaben

Die Kommission Datensatz der SGI (KDS)

- Überwacht den korrekten Betrieb der Datenbank zum Datensatz der SGI (vgl. Anhang)
- Überwacht die korrekte Datenauswertung und die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften
- Überwacht die Weiterleitung der Daten an Berechtigte
- Koordiniert die Weitergabe von Daten an Dritte nach Einholen der Einwilligung jeder einzelnen, betroffenen Station
- Kann Massnahmen zur Überprüfung und Sicherstellung der Datenqualität veranlassen
- Kann Änderungen zu Zielen, Inhalten und Umsetzung des Datensatzes der SGI zu Händen der Generalversammlung der SGI beantragen

### 2. Zusammensetzung und Wahl der Kommission

Die Kommission besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind ordentliche Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI). Ihr gehören weiter an: je mindestens ein Vertreter der IGIP (gleichzeitig ausserordentliches Mitglied der SGI), der paritätischen Kommission für die Ausbildung von Krankenpflegepersonal in Intensivpflege, und des Schweizer Berufsverbands für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK).

Der/die Vorsitzende und die Mitglieder werden gemäss Statuten der SGI gewählt. Der/die Vertreter von SBK werden vom Vorstand der SGI auf Vorschlag des SBK gewählt. Ein Mitglied der KDS soll gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der SGI sein.

### 3. Zuständigkeit

Die Kommission dient als Bindeglied zwischen den einzelnen Stationen respektive dem SGI-Vorstand einerseits und einer von der SGI unabhängigen Institution, welche den operativen Betrieb der Datenbank sicherstellt. Sie handelt im Rahmen ihrer Aufträge selbständig. Sie erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zu Händen der Generalversammlung der SGI.

### Anhang

Datensatz der SGI: Ziele, Inhalte, Umsetzung.